



Er Joseph der

Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser; zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Karnten, und zu Krain; Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, Muschwis, und Zator, zu Calabrien, zu Saar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Hennegau, zu Riburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont á Mousson, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln.

Entbieten allen , und jeden geistlich = und weltlichen Obrigkeiten ,
besonders den geistlichen Ordens = Obern , dann gesammten
Unseren Unterthanen , und Vasallen , was Standes , und Würde
sie seyen , Unsere Kaiserl. Königl. Gnade , und geben euch hiemit
samt , und sonders gnädigst zu vernehmen :

Demnach die Erfahrung bishero fast bey jeder Gelegenheit
im Uibermass gelehret hat , daß Viele vor Ablegung der Ordens=
Gelubden , oder der geistlichen Profession von ihren Hab = und
Vermögen testirende Novizen , und künftige Professen wider den
Buchstäblichen Verbott denen sub Dato 26. Augusti 1771. kund=
gemachten Amortisations = Gesäzen , dann hierüber erfolgten Er=
läuterung getrachtet haben , unter verschiedenen Titulis fromer Werke
zu ofenbarer Eludirung der obbesagten Amortisations = Gesäzen
weit größere Quanta an Geld , oder Geldswerth ad manus mor=
tuas zu bestimmen , als diesen zu erwerben erlaubet ist.

So haben Wir zu Folge Unserer höchsten Entschlußung dd.
Wien den 9. curr. anmit gesäzmäßig zu verordnen befunden , daß
von nun an kein Noviz , oder Ordensmann , welcher vor Able=
gung der geistlichen Profession , oder Ordens = Gelubde ein Te=
stament , oder sonstigen actum ultimæ voluntatis machen wollte ,
sub Clausula Nullitatis befugt seyn solle , von seinem wirklich schon
besitzenden , oder künftig erhaltenden Vermögen , in was es immer
bestehen mag , auffer des in den Gesäzen schon erlaubten vitalitii
anders zu disponiren , als , daß er die in den obbenannten Amor=
tifa-

1
tulations = Gefäßen bestimmte Dotation pr. 1500. fl. Rheinisch dem
Orden, oder dem Kloster vermache, und zubringe.

Von diesem nemlichen Dotations = Betrag stehet es ihm zwar
frey, einen Theil ad pios usus für ein Gotteshaus, oder sonst ad
piam causam zu vermachen, welcher so legitirte Betrag die Dotem
als denn jedoch selbst vermindert, und von den besagten 1500. fl.
abgerechnet werden muß; Was aber über diese 1500. fl. etwann
quocunque modo ad manus mortuas, als zum Beyspiel für Got-
teshäuser, und Kirchen = Ornate, Bruderschaften, geistliche Stif-
tungen, und dergleichen, in einem solchen Testament legitirt, oder
sonst bestimmt seyn sollte; dieses alles wird anmit in voraus für
null, nichtig, und ungültig dergestalt erkläret, daß die weltlichen
Erbfolger, oder Interessenten zu allen Zeiten ihr daran habendes
Recht bey der betreffenden Justiz = Behörde prosequiren, und vin-
diciren können; deswegen denn auch künftig die geistliche Ordens-
Obere nicht mehr nöthig haben, derley Testamenta bey dieser
Landes = Stelle einzureichen, weil nach erfolgter Publication per
Circularia im ganzen Lande ohnehin durch dieses Gefäß denen
weltlichen Interessenten der Weeg beständig ofen gehalten wird, ihr
Recht zu suchen, und jeder Richter ihnen um so mehr die schlei-
nige Assistenz leisten muß, als all = jenes, was über die 1500. fl.
dotis nomine vorbesagtermassen für geistliche Ordens = Personen,
oder sonst ad manus mortuas bestimmt worden, schon in voraus
hiemit annulliret wird.

Dann

Dann dieses ist Unser ernstlicher Will, Befehl, und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt = Stadt Laybach den 23ten December 1780.

Franz Adam
Graf v. Lamberg,
Landeshauptmann.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo
Regiæque Majestatis in Consilio
Supremi Capitaneatus Ducatus Car-
niolix.

Johann Paul von Traidenegg.